Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5008
19.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Sind Tarifbeschäftigte bei der Thüringer Polizei unterbezahlt?

Die **Kleine Anfrage 2437** vom 9. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat in einem Pressebeitrag (vgl. Zeitschrift "Deutsche Polizei" 07/12, Teil "Thüringen Landesjournal" S. 5) formuliert: "Ohnehin arbeitet eine Vielzahl der Tarifbeschäftigten oberhalb ihrer tatsächlichen Eingruppierung, weil sie weitaus mehr und höherwertige Tätigkeiten verrichten … Erklärtes Ziel der GdP ist es seit Jahren, Höhergruppierungen zu erreichen, was dem Innenministerium schon seit Jahren mit konstanter Boshaftigkeit verwehrt wird."

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die von der GdP geäußerte Einschätzung zur Eingruppierung der Tarifbeschäftigten bei der Thüringer Polizei? Wie wird diese Auffassung begründet?

2. Wie viele Tarifbeschäftigte bei der Thüringer Polizei sind nach Einschätzung der Landesregierung gegenwärtig zu niedrig eingestuft? Nach welcher Methode hat die Landesregierung diese nachgefragte Einschätzung ermittelt?

3. Für wie viele Tarifbeschäftigte bei der Thüringer Polizei gab es zum 1. Januar 2012 Anträge auf Höhergruppierung? Wie vielen dieser nachgefragten Anträge wurde entsprochen? Wie vielen der nachgefragten Anträge wurde mit welcher Begründung bisher nicht entsprochen?

4. Welche Kosten würden jährlich entstehen, wenn allen Höhergruppierungsanträgen bei den Tarifbeschäftigten der Thüringer Polizei, die zum 1. Januar 2012 gestellt waren, entsprochen werden würde?

5. Welches Konzept verfolgt die Landesregierung, um dass von der GdP thematisierte Problem im Interesse der Tarifbeschäftigten unter Beachtung der Finanzlage des Landes zu lösen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:
Auf die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der Thüringer Polizei finden die für alle Landesbediensteten geltenden tarifvertraglichen Regelungen Anwendung. Nachdem der TV-L am 1. November 2006 den BAT/BAT-O zunächst noch ohne Regelungen zur Eingruppierung ablöste, wurden gemäß Überleitungstarifvertrag der Länder (TVÜ-Länder) Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorgenommen. Hierbei wa-

Druck: Thüringer Landtag, 1. Oktober 2012

ren die nach fortgeltendem Recht maßgeblichen Vergütungs- und Lohngruppen zu bestimmen und alsdann mittels Zuordnungstabelle in Anlage 4 TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen. Anträge auf Überprüfung der Eingruppierung waren in allen Phasen der Umstellung möglich und wurden unter Bezugnahme auf die Eingruppierungsregelungen des BAT/BAT-O bearbeitet.

Das Eingruppierungsrecht ist nunmehr durch die Änderungstarifverträge Nr. 4 zum TV-L und zum TVÜ-Länder geregelt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 traten die §§ 12 (Eingruppierung) und 13 (Eingruppierung in besonderen Fällen) TV-L sowie als Anlage A zum TV-L die neue Entgeltordnung in Kraft, die auf sämtliche Eingruppierungsvorgänge (mit Ausnahme der Beschäftigten in der Datenverarbeitung) anzuwenden ist. Alle Beschäftigten wurden zu diesem Stichtag mit ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. Solange die Tätigkeit des betreffenden Beschäftigten sich nicht ändert, bleibt die beibehaltene bisherige Entgeltgruppe bestandsgeschützt. Ändert sich die Tätigkeit, ist eine Eingruppierung nach nunmehr geltender Entgeltordnung neu vorzunehmen.

Über die tarifrechtlichen Änderungen wurden alle Beschäftigten informiert, insbesondere über ihr Antragsrecht auf Höhergruppierung gemäß § 29a Abs. 4 TVÜ-Länder in den Fällen, in denen die neue Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe für die nach wie vor auszuübende Tätigkeit vorsieht.

Tragender Grundsatz für die Eingruppierungen für Neueinstellungsfälle und in den Fällen der Übertragung einer anderen Tätigkeit ist - abgesehen von den vorgenannten Überleitungsfällen - unverändert die Tarifautomatik, d.h. die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe ergibt sich als zwingende Rechtsfolge, wenn die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals lt. Entgeltordnung erfüllt sind. Eingruppierungsrelevant ist lt. § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L nicht die von dem Beschäftigten ausgeübte Tätigkeit, sondern die von ihm auszuübende Tätigkeit. Maßgeblich ist mithin, dass die Tätigkeit dem Beschäftigten von einem Bevollmächtigten des Arbeitgebers ausdrücklich übertragen oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Höher- oder niederwertige Tätigkeiten können im Übrigen nicht wirksam von einem nicht personalwirtschaftlich befugten Vorgesetzten übertragen werden.

Besonders zu betrachten sind die Fälle, in denen sich eine höherwertige Tätigkeit in anderer Weise als durch Übertragung ergeben hat. Auch hier bietet die ab 1. Januar 2012 anzuwendende Entgeltordnung eine zuverlässige Basis zur Überprüfung der Eingruppierungen. Grenzen für die Tätigkeitsübertragung setzt allerdings das Haushaltsrecht, indem arbeitsvertragliche Vereinbarungen grundsätzlich nur im Rahmen der im Haushalt ausgebrachten Stellen eingegangen werden dürfen.

Zu 1.:
Die Anfrage zitiert einen Pressebeitrag der GdP, der die Auffassung vertritt, es würde "… eine Vielzahl der Tarifbeschäftigten oberhalb ihrer tatsächlichen Eingruppierung (arbeiten), weil sie weitaus mehr und höherwertige Tätigkeiten verrichte ...". Dem kann nicht beigepflichtet werden. Zweifellos leisten die Beschäftigten in der Thüringer Polizei Beachtliches. Für viele hat sich in den letzten Jahren tatsächlich der Arbeitsalltag verändert, weil z.B. herkömmliche Arbeitsmethoden durch moderne IT- Anwendungen ersetzt wurden, Arbeitsverteilung und Arbeitsorganisation sich infolge von Personalabgängen und internen Umstrukturierungen änderten. Insbesondere der Personalrückgang auch im Beschäftigtenbereich wird - dort wo er sich unmittelbar auswirkt – selbstverständlich als Arbeitsverdichtung und Mehrbelastung wahrgenommen. Nicht zwangsläufig geht jedoch mit einer derart quantitativen und ggf. auch qualitativen Änderung der Arbeitsbelastung eine Änderung der Eingruppierung einher. Dass im Rahmen des Direktionsrechts auch höherwertige Tätigkeiten - in der Regel vertretungsweise - übertragen werden, ist unbestritten. Soweit diese höherwertigen Tätigkeiten nicht auf Dauer übertragen werden, entsteht kein Anspruch auf Höhergruppierung. Für eine vorübergehende Übertragung höherwertiger Aufgaben sieht § 14 TV-L Zulagenregelungen vor.

Zu 2.:
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle Beschäftigten tätigkeitsbezogen tarifgerecht eingruppiert sind, da die in den Vorbemerkungen erwähnten Grundsätze Anwendung finden. In der Praxis bedeutet diese enge vertrags- und haushaltsrechtliche Bindung, dass kein Vorgesetzter ohne haushalterische Ermächtigung von den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen über Tätigkeit bzw. Entgeltgruppe abweichende Arbeitsaufgaben dauernd übertragen darf.

Vorgenommene Eingruppierungen unterfallen immer wieder der Infragestellung. Hier von einer Vielzahl von Fällen zu reden, wäre jedoch falsch. Auch bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TV-L am 1. Ja-

nuar 2012 kann man von Anträgen auf Höhergruppierung wegen nichtentgeltkonformer Tätigkeitsübertragung nur in Einzelfällen sprechen.

Anträge auf Höhergruppierung im Zusammenhang mit den Überleitungsregelungen zur neuen Entgeltordnung sind unter einem anderen Kontext zu sehen. Sie werden zur rechtskonformen Umsetzung der tariflichen Bestimmungen erwartet, sich allerdings auch in einem kleinen Rahmen bewegen, da die für die einzelnen Entgeltgruppen vereinbarten Verbesserungen nur einen begrenzten Personenkreis betreffen.

Zu 3.:
Nach Umstellung der Vergütungs- bzw. Lohngruppen auf Entgeltgruppen bis zum Inkrafttreten der Überleitungsregelungen zur Entgeltordnung des TV-L, d.h. bis zum 31. Dezember 2011, beantragten sieben Beschäftigte die Höhergruppierung.

Davon wurde einem Antrag stattgegeben, fünf Anträge wurden abgelehnt, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlagen, ein Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Aktuell ist außerdem noch ein Verfahren wegen Eingruppierung beim Thüringer Landesarbeitsgericht anhängig.

Im Jahr 2009 endete ein Verfahren mit Anerkenntnisurteil, in dessen Folge im Jahr 2010 mit 6 Klägern ein Vergleich zur Höhergruppierung abgeschlossen wurde.

Seit 1. Januar 2012 beantragten auf Grundlage der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L (§ 29 Abs. 2 TVÜ-Länder) bisher 38 Beschäftigte die Höhergruppierung. Davon wurden 4 Anträge abgelehnt, 3 Anträgen wurde stattgegeben, 31 befinden sich noch in Bearbeitung.

Insgesamt beantragten demnach in den letzten fünf Jahren 53 von 910 Beschäftigten der Thüringer Polizei ihre Höhergruppierung. Das entspricht einem Anteil von sechs Prozent.

Davon wurde elf Anträgen entsprochen, neun Anträge waren abzulehnen, 33 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung. Die Mehrzahl dieser Anträge bezieht sich auf die seit 1. Januar 2012 eröffneten Überleitungsregelungen zur Eingruppierung.

Zu 4.:
Ausgehend von den zuvor genannten Zahlen zu Höhergruppierungsanträgen bis bzw. rückwirkend zum 1. Januar 2012 wäre von jährlichen Mehrkosten von ca. 221 000 Euro auszugehen. Dies entspräche ca. 0,63 Prozent der vorjährigen Ausgaben für Entgelte der Arbeitnehmer in der Thüringer Polizei (Kapitel 0312 – 0315).

Zu 5.:
Wie eingangs bereits erwähnt, befindet sich die Anwendung der mit den 4. Änderungstarifverträgen zu TV-L und TVÜ-Länder vereinbarten und ab 1. Januar 2012 wirksamen Eingruppierungsregelungen, insbesondere in Gestalt der seit 2006 dringend erwarteten Entgeltordnung, noch in der Umsetzungsphase.
Noch bis 31. Dezember 2012 können Beschäftigte gemäß § 29 a Abs. 4 TVÜ-Länder ihre Ansprüche auf Höhergruppierung, die sich nicht aus der Tarifautomatik ergeben, rückwirkend zum 1. Januar 2012 geltend machen, so dass sich entsprechende Eingruppierungsvorgänge durchaus noch bis in das Folgejahr erstrecken können.

Mit den letzten Änderungstarifverträgen liegt ein umfassendes tarifliches Eingruppierungsregelwerk vor, das allen Beteiligten eine Prüfung und Bewertung von Ansprüchen aus der erfolgten oder beabsichtigten Tätigkeitsübertragung ermöglicht. Nicht zuletzt ist nunmehr den Beschäftigten selbst eine zuverlässige Informationsquelle zugänglich zu der Frage, ob ihre Tätigkeit eingruppierungsrechtlich höher zu bewerten ist oder nicht. Der ob der fehlenden neuen Eingruppierungsordnung in den letzten Jahren in dieser Hinsicht vielfach entstandenen Unsicherheit dürfte damit Abhilfe geschaffen sein.

Geibert
Minister